# Wertberichtigungen auf Forderungen

Sämtliche Forderungen einer Gemeinde unterliegen im Zeitablauf einem Ausfallrisiko. Ausfallrisiko bedeutet, dass Forderungen teilweise oder vollständig nicht realisiert werden können.

Nach den Grundsätzen ordentlicher Buchführung (Vorsichts- und Realisationsprinzip) hat der Kaufmann / die Gemeinde mögliche Risiken bei der Realisierung seiner Forderungen prüfen und bewerten. Daher sind im Zeitablauf des Jahres sowie spätestens zum Bilanzstichtag jede bestehende Forderung hinsichtlich ihres Ausfallsrisikos zu bewerten.

Sie werden dabei in 3 Stufen klassifiziert:

- Einwandfreie Forderungen
- Dubiose Foderungen
- Uneinbringliche Forderungen

Bei den Einwandfreien Forderungen handelt es sich um Forderungen die nach aller gebotenen kaufmännischen Vorsicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit realisiert werden. Es ist also buchhalterisch nichts weiter zu veranlassen. Die Forderungen verbleiben auf dem Forderungskonto, auf dem sie ursprünglich gebucht worden sind.

Dubiose oder auch zweifelhafte Forderungen bzw. uneinbringliche Forderungen liegen dann vor, wenn nach Prüfung und Bewertung der Forderung nicht mehr die Erwartung besteht, dass die Forderung nicht mehr vollständig oder zu Teilen realisiert werden kann.

Sobald sich im Laufe des Haushaltsjahres diese Erkenntnis gegenüber einer Forderung hinreichend verfestigt, ist diese Forderung unverzüglich von den einwandfreien Forderungen zu trennen und auf separate Konten umzubuchen!

Liegt solch ein Sachverhalt vor, ist eine Einzelwertberichtigung EWB vorzunehmen. Hierbei unterscheiden wir in

#### A) Uneinbringliche Forderungen

Hierbei handelt es sich um einen Forderungen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nicht mehr realisiert werden können. Hierfür kann es im Geschäftsleben verschiedene Gründe geben. Nach § 27 Absatz 4 KomHVO sind Ansprüche einer Kommune, die als uneinbringlich eingeschätzt werden, auszubuchen.

Die Forderung wird in diesem Falle nach § 27 Absätze 2 und 3 KomHVO entweder niedergeschlagen oder erlassen.

Der hierfür erforderlichen Buchungssätze lauten wie folgt:

```
per zweifelhafte Forderungen 166 / 173
an ö.r. Forderungskonto 161/165
p.r. Forderungskonto 171/172
```

per Wertberichtigungen auf Forderungen 547 an zweifelhafte ö.r. Forderungen 166 an zweifelhafte p.r. Forderungen 173

### B) Zweifelhafte, oder auch dubiose, Forderungen

Neben den uneinbringlichen Forderungen aus lit. A kann es Forderungen geben, bei denen der Zahlungseingang lediglich unsicher ist. Diese Forderungen werden nach einem anderen Verfahren gebucht.

Hierfür werden sie auf ein eigens für diesen Zweck vorhandenes Konto umgebucht.

Der entsprechende Buchungssatz lautet wie folgt:

```
per Zweifelhafte ö.r. Forderungen 166
per Zweifelhafte p.r. Forderungen 173
an ö.r. Forderungskonto 161/165
an p.r. Forderungskonto 171/172
```

Zum Bilanzstichtag ist nun zu klären, ob in welchem Umfang die dubiosen Forderungen realisiert werden können. Bleiben nach Prüfung des Sachverhaltes Zweifel ist der der uneinbringliche Betrag in seiner voraussichtlich wahrscheinlichen Höhe abzuschreiben respektive wertzuberichtigen.

Für die Buchung diese Berichtigung gibt es zwei Möglichkeiten:

### 1. Direkte Buchung

Der Forderungsausfall ist zu 100 % gegeben und gilt als sicher. Die Forderung wird niedergeschlagen oder erlassen.

Der entsprechende Buchungssatz lautet wie folgt:

```
per Wertberichtungen von Forderungen 547
an Zweifelhafte ö.r. Forderungen 166
an Zweifelhafte p.r. Forderungen 173
```

## 2. Indirekte Buchung

In diesem Falle ist der Forderungsausfall lediglich wahrscheinlich und eine Realisierung im Rahmen der Risikobewertung durchaus noch im Bereich des Möglichen. Eine finale Niederschlagung oder ein Erlass ist daher nicht angezeigt.

Die Abschreibung des Forderungsausfalles erfolgt nun indirekt über die Konten Einzelwertberichtungen auf Forderungen. Es stellt sich die Frage, welcher tiefere Sinn in diesem Umweg und dem damit verbundenen buchhalterische Mehraufwand liegt. Durch diese Buchungsmethode kann jederzeit der Wert der ursprünglichen Forderung und der Einzelwertberichtigung nachvollzogen und identifiziert werden. Dadurch ist im späteren Zeitablauf eine einfachere Korrektur der Wertberichtigung sowohl positiv als auch negativ möglich.

Der entsprechende Buchungssatz lautet wie folgt:

```
per Wertberichtungen von Forderungen 547
an Einzelwertberichtigung zu ö.r. Forderungen 213
an Einzelwertberichtigung zu p.r. Forderungen 211
```

Diese Konten sind jedoch in der Bilanz nicht vorgesehen. Sie dienen nur als unterjährige Sammelkonten und finden keinen Eingang in die Bilanz und werden zu Ultimo auf die Konten 166 und 173 abgeschlossen.

Der entsprechende Buchungssatz lautet somit wie folgt:

```
per Einzelwertberichtungen zu ö.r. / p.r Forderungen 213 / 211
an Zweifelhafte ö.r. Forderungen 166
an Zweifelhafte p.r. Forderungen 173
```

Nun ist es jedoch so, dass auch die Konten 166 und 173 keinen Eingang in die Bilanz finden. Sie sind wie die Passivkonten 211 und 213 nach § 42 KomHVO in der Bilanz nicht vorgesehen.

Somit werden diese Konten auf die entsprechenden Forderungskonten abgeschlossen.

Der entsprechende Buchungssatz lautet dann wie folgt:

```
Per ö.r. Forderungen 161
p.r. Forderungen 171 an Zweifelhafte Forderungen 166 / 173
```

Sollte wider Erwarten die Forderung letztlich doch nicht ausfallen, dann erfolgt bei Zahlungseingang im selben Jahr eine Stornobuchung, indem die Buchungssätze in umgedrehte Reihenfolge gebucht werden. Bei einem Zahlungseingang im Folgejahr erfolgt dann eine Ertragsbuchung.

Der Buchungssatz lautet in diesem Falle:

Bank 181 (631) an 161 / 171 Einzelwertberichtigungskonto 211 / 213 an andere sonstige ordentliche Erträge 459

Verfahrensweise im Folgejahr:

Zum 01.01. werden die Konten 211 und 213 wieder eröffnet. Die Anfangsbestände sind, da es Passivkonten sind, auf der Habenseite des Kontos.

Fällt nun die bislang nur wahrscheinliche ( dubiose ) Forderung aus, so ist in diesem Fall nunmehr keine Abschreibung über ein Aufwandskonto zu buchen. Der Buchungssatz lautet:

Einzelwertberichtigungskonto 211 / 213 an Forderungskonto 161 / 171.

## Pauschalwertberichtigungen (PWB)

In der Praxis muss allerdings auch bei den als einwandfrei klassifizierten Forderungen immer mit einem Ausfall gerechnet werden. Es verbleibt immer ein Restrisiko, dass Forderungen z.B. durch den Tod eines Schuldners nicht realisiert werden können.

Da Forderungen grundsätzlich mit ihrem Nominalwert angesetzt werden, tritt dieses Restrisiko erst mit Eintritt des tatsächlichen Ausfalls in Erscheinung. Es bleibt jedoch die Möglichkeit, diesem Restrisiko zu begegnen, in dem ein Pauschalforderungsausfallwert auf alle bestehenden Forderungen angesetzt wird.

Dieser Wert wird in Prozent abgebildet und seine Berechnung erfolgt in der Regel auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen der letzten Jahre.

Der Prozentsatz wird auf sämtliche einwandfreien Forderungen angewendet.

Für die Buchung der Wertberichtigung besteht ein eigenes passives Bestandskonto "Pauschalwertberichtigungen (PWB) zu Forderungen"

Der Buchungssatz lautet wie folgt:

per Wertberichtungen von Forderungen 547 an PWB zu p.r. Forderungen 212 an PWB zu ö.r. Forderungen 214 Auch die Konten 212 und 214 werden nicht in der Bilanz ausgewiesen. Sie werden zum 31.12. auf das entsprechende Forderungskonto abgeschlossen.

Der Buchungssatz lautet wie folgt:

per PWB zu ö./p.r. Forderungen 212/214 an an ö.r. Forderungen 161 an an p.r. Forderungen 171

Am 01.01. des Folgejahres werden, wie schon zuvor beschrieben, die Konten 212 und 214 wieder eröffnet.

Fällt nun tatsächlich eine bislang lediglich pauschal angenommene Forderung aus, so erfolgt auch in diesem Fall keine Abschreibung über ein Aufwandskonto.

Der Buchungssatz lautet:

PWB 212 / 214 an Forderungskonto 161 / 171.

#### <u>Umsatzsteuer</u>

An dieser Stelle noch ein wichtiger Hinweis zum buchhalterischen Umgang mit Umsatzsteuer.

Bei Betrieben, die der Umsatzsteuer unterliegen, erfolgen indirekte Einzelwertberichtigungen sowie Pauschalwertberichtigungen erfolgen nur auf die Nettoforderung!

Eine Umsatzsteuerkorrektur erfolgt erst, wenn der Forderungsausfall final feststeht.